

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 16.04.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

61.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twieflingen	147
62.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königsutter am Elm für das Haushaltsjahr 2010	148
63.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss Umweltschutz	152

B. Nichtamtlicher Teil

61.

Bekanntmachung der
**2. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Twieflingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 31. März 2010 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 30.10.2009, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer	335 v. H.
------------------	-----------

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

Art. III

Diese 2. Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Twieflingen, den 31. März 2010

gez. Hartmann

(Hartmann)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 16.04.2010

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	16.262.500,00 €	
in der Ausgabe auf	45.171.400,00 €	<u>Fehlbedarf: 28.908.900,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.674.000,00 €
in der Ausgabe auf	2.674.000,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes (BBH) für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.654.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.654.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.654.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.648.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.654.400,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.594.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.600,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.535.000,00 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.801.000,00 €	Jahresverlust	266.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.850.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	4.850.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 292.400,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition (Kreditermächtigung) für den BBH wird auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) für den ABK wird auf 3.184.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 122.000,00 € festgesetzt.

Im Finanzhaushalt des BBH werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 31,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den BBH im Wirtschaftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,5 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,0 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 370 v. H.
- b) für Grundstücke
Grundsteuer B 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

- 1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 8 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 6 % bzw. im Vermögenshaushalt 20 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 4.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
- b) im Verwaltungshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 4.000,00 € nicht überschritten wird und der Betrag durch Mehreinnahmen/Wenigerausgaben gedeckt ist bzw. unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet wird.

Königslutter am Elm, den - 5. 03. 10

gez. Lippelt

(Lippelt)
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 14.04.2010, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 19.04.2010 bis 23.04.2010
vom 26.04.2010 bis 27.04.2010

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 15.04.2010

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

(Kirchhoff)

**63. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 22.04.2010, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung am 18.02.2010
6. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
- Vortrag und Diskussion mit Vertretern des BfS -
7. Natur- und Landschaftspflege;
hier: Verlängerung der Bestellung des Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege gemäß § 34 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.04.2010

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 16 vom 16.04.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian